

Infodienst Landwirtschaft 3/2021

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Verpflichtungszeiträume und Selbstanzeigen im Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)	04
Häufige Verstöße im Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)	04
Wichtige Termine in der neuen Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)	05
Schlagbezogene Angaben und Beantragung von Ausnahmen in der Förderrichtlinie ISA/2021	06
Landwirtschaftliche Erzeugung	06
Fachinformationen statt Feldtage	06
Zwischenfruchtbau als Voraussetzung für die N-Düngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten – Ausnahmeregelung für Trockengebiete	07
Untersuchung des Dropleg-Verfahrens mit Fokus auf Praxistauglichkeit und Vermeidung ungewollter Stoffeinträge in den Naturhaushalt	08
Anwendung integrierter Pflanzenschutz (IPS)	08
Teiche ohne Wasser bewirtschaften?	09
Agri-Photovoltaik: Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	10
Bildung	10
Fortbildung an der Fachschule für Landwirtschaft Großenhain	10
Bildung lässt sich nicht „downloaden“... aber an der Fachschule für Landwirtschaft Zwickau erwerben	11
Bekanntmachungen	11
Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot	11
Aktuelle Hinweise	13
Sachsenforst informiert die sächsischen Waldbesitzer	13
Diebstahlschutz für Landwirtschaftsbetriebe	14
Befragungen	15
Mineraldüngereinsatz	15
Aufrufe	15
eku – ZUKUNFTSPREIS für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen 2021	15
Veranstaltungen, Schulungen	15
Wertschöpfungskette Arznei-, Gewürz- und Aromapflanzen: Landwirtschaftsministerium ruft zum Erfahrungsaustausch auf	15
Neue Perspektiven für die Insektenvielfalt Sachsens	16
Veranstaltungen des LfULG von Juli bis Oktober	16
Veröffentlichungen	19
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL	19
Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln	21
Personelles	21
Personalinformation	21
Förderung	21
Anzeigepflichten beachten	21
Antragsfrist 30.6. für Mutterkuhprämie	22
Landwirtschaftliche Erzeugung	22
Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	22
Veranstaltungen, Schulungen	23
Informationen zur Fortbildung Pflanzenschutzsachkunde	23

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr haben die Niederschläge im Vergleich zu den Vorjahren wieder zugenommen. Das kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Grundwasserstände weiter auf einem sehr niedrigen Niveau befinden und die Folgen des Klimawandels längst für alle spürbar sind.

Die Landwirtschaft ist durch die zunehmend extreme Witterung direkt betroffen und muss sich in ihrer Bewirtschaftung darauf einstellen. Sie kann und muss durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum deutschen Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung im Mai den „Klimapakt Deutschland“ beschlossen. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftssektoren ab 2023 stärker reduziert werden als bisher geplant. Deutschland möchte schon bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden.

Die Maßnahmen aus dem Klimapakt spiegeln sich auch in den Arbeitsschwerpunkten des LfULG wider, das sind beispielsweise:

- geringere Stickstoffüberschüsse
- mehr Ökolandbau
- weniger Emissionen in der Tierhaltung
- höhere Energieeffizienz in der Landwirtschaft

Stärker als bisher wird zukünftig der Humuserhalt und -aufbau landwirtschaftlicher Böden in den Mittelpunkt der Debatten gerückt werden, insbesondere seine Bedeutung als natürliche Kohlenstoffsенke. Hier besteht nach wie vor erheblicher Forschungsbedarf, dem wir im LfULG nachkommen werden.

In den geplanten Kompetenzzentren „Nachhaltige Landwirtschaft“, „Ökologischer Landbau“ und „Klimaschutz“ wird das LfULG Kompetenzen bündeln und weiter ausbauen. Auch der Wissenstransfer soll intensiviert werden. Dafür wollen wir ein Netz von Demonstrations- und Beispielsbetrieben aufbauen, damit innovative Methoden schneller Eingang in die Praxis finden. Unter der Voraussetzung, dass die dafür erforderlichen Mittel bereitstehen, soll 2021 schrittweise mit dem Aufbau der Zentren begonnen werden.

Mit diesem Vorgehen folgen wir unserem Leitprojekt „Landwirtschaft – kompetent und verantwortungsvoll“.

Ab Juli planen wir, unsere Fachveranstaltungen wieder in Präsenz durchzuführen. Wir freuen uns, Sie dann persönlich begrüßen und mit Ihnen fachlich diskutieren zu können. Die genauen Termine finden Sie in unserem Veranstaltungskalender im Internet.

Ihr



Norbert Eichkorn

Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Verpflichtungszeiträume und Selbstanzeigen im Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

Der Freistaat Sachsen fördert verschiedene freiwillige Maßnahmen im Bereich der 2. Säule nach den Förderrichtlinien AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015. Verpflichtungen nach diesen drei Richtlinien werden für mindestens 5 Jahre eingegangen.

Verpflichtungszeiträume

Im Zuge der Übergangsregelungen zur neuen Förderperiode, die mit dem Antragsjahr 2023 beginnt, wurde der Verpflichtungszeitraum in vielen Fällen freiwillig verlängert.

Damit ist zwangsläufig auch die weitere Einhaltung aller Verpflichtungen und Auflagen erforderlich. Verstöße haben unter Umständen Auswirkungen im gesamten Verpflichtungszeitraum incl. der Verlängerungsjahre. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. darüberhinausgehenden Sanktionen. Im Rahmen von Rückforderungen kann dies alle Jahre im Verpflichtungszeitraum betreffen. Die Bewilligungsbehörden sind dabei an strenge Vorgaben gebunden.

Selbstanzeigen

Sollten sich Verhältnisse auf den Förderflächen ändern, außergewöhnliche Umstände oder höhere Gewalt eintreten (z. B. Schwarzwildschäden, extreme Witterungsverhältnisse) oder durch Fremdverschulden Schäden oder Verstöße gegen Verpflichtungen und Auflagen auf den Förderflächen entstehen, so muss dies unverzüglich bei den Bewilligungsstellen angezeigt werden. Nur dann sind solche Fälle anererkennungsfähig und es kann bei einer einfachen Kürzung ohne zusätzliche Sanktionen bleiben.

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

www.lsnq.de/AUK¹

www.lsnq.de/OeBL²

www.lsnq.de/TWN³

Häufige Verstöße im Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

Um Kürzungen und Sanktionen bei der Gewährung der Fördermittel in den mehrjährigen Verpflichtungszeiträumen zu vermeiden, ist es immer wichtig, sich über die einzuhaltenden Verpflichtungen und Auflagen bewusst zu sein. Im Folgenden werden Hinweise zu den häufigsten Fehlern und deren Verhinderung gegeben.

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Das Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen ist für alle drei genannten Förderrichtlinien verpflichtend und je nach Förderrichtlinie und Vorhaben mit entsprechenden Mindestanforderungen verbunden. Fehlende oder lückenhafte Schlagaufzeichnungen sind nach wie vor ein häufiger Grund für die Kürzung von Fördergeldern.

Schlagaufzeichnungen müssen stets aktuell gehalten werden und sind auf Verlangen der prüfenden Personen vorzuzeigen. Nach wie vor ist die Form der schlagbezogenen Aufzeichnungen frei wählbar. Wichtig ist, dass alle Angaben vorhanden sind. Für

1 <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-auk-2015-4493.html>

2 <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-oekologischer-biologischer-landbau-oeb-2015-4509.html>

3 <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-teichwirtschaft-und-naturschutz-twn-2015-4472.html>

alle drei genannten Förderrichtlinien sind entsprechende Vorlagen im Antragsportal DIANAweb generierbar. Dieses optionale Angebot wird insbesondere allen Begünstigten empfohlen, die keine eigene Flächenverwaltungssoftware nutzen.

Bei der Förderrichtlinie TWN ist zu beachten, dass ab dem Antragsjahr 2021 die schlagbezogenen Aufzeichnungen (Teichbücher) bei der Fischereibehörde verpflichtend abzugeben sind. Der letztmögliche Termin dafür ist der 4. März 2022. Im Rahmen von Kontrollen kann die prüfende Behörde jederzeit die Vorlage der Teichbücher verlangen. Die Dokumente sind auch im eigenen Interesse immer aktuell zu halten.

Weitere Verpflichtungen und Auflagen

Häufige Verstöße gegen Verpflichtungen und Auflagen ergeben sich durch Nichteinhaltung von Terminen, z. B. bei den Grünlandvorhaben GL.5 oder den Ackervorhaben AL.5.

Es wird daher empfohlen, sich immer wieder über die Inhalte der eingegangenen Verpflichtungen zu vergewissern, auch wenn nach mehreren Jahren der Umsetzung viele Dinge zur Routine geworden sind. Stets zu beachten ist, dass auf den Förderflächen keine anderweitigen Handlungen stattfinden, die dem Förderzweck entgegenstehen.

www.lsnq.de/AUK⁴

www.lsnq.de/OeBL⁵

www.lsnq.de/TWN⁶

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.*

Informations- und Servicestellen (ISS)

Wichtige Termine in der neuen Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)

Mit dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2021 konnten erstmals Anträge nach der neuen Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt des Freistaates Sachsen gestellt werden.

Die Förderrichtlinie umfasst drei insektenfreundliche Maßnahmen, die ohne zeitliche Unterbrechung für fünf Jahre auf denselben Flächen beantragt und durchgeführt werden müssen. In jeder Maßnahme sind verpflichtende Bewirtschaftungstermine zu beachten.

Ansaat bzw. Anlage von Blüh- oder Brachestreifen am Feldrand auf Ackerland

Die beiden Maßnahmen auf Ackerland sind so konzipiert, dass die gemeldeten Blüh- oder Brachestreifen vorzugsweise nach Ernte der Hauptfrucht im Spätsommer/Herbst angelegt werden sollen. Die Ansaat des Blühstreifens (Maßnahme I_AL1) muss bis spätestens 30.09. erfolgen, die Anlage des Brachestreifens (Maßnahme I_AL2) ist im Zeitraum vom 16.09. bis 31.10. durchzuführen.

Antragstellende für die Maßnahmen I_AL1 oder I_AL2 werden von ihrem zuständigen FBZ/ISS Anfang Juli angeschrieben und aufgefordert, die Ansaat bzw. Anlage der Streifen unverzüglich anzuzeigen, sobald diese erfolgt ist. Die anschließend vorgesehene Kontrolle der Streifen vor Ort im ersten Antragsjahr dient auch der Vermeidung späterer Unstimmigkeiten und ggf. daraus resultierender Rückforderungen.

Partielle Mahd auf dem Grünland

Bei dieser Maßnahme sind zwei Mahdtermine mit einer Bewirtschaftungspause vorgesehen. Die Bewirtschaftungspause richtet sich nach der Einstufung der Fläche in die Kulisse Tiefland/Bergland. Im Tiefland ist die Bewirtschaftungspause vom 01.06. bis 31.08. und im Bergland vom 16.06. bis 14.09. einzuhalten.

4 <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-auk-2015-4493.html>

5 <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-oekologischer-biologischer-landbau-oebl-2015-4509.html>

6 <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-teichwirtschaft-und-naturschutz-twn-2015-4472.html>

Ansprechpartner LfULG:
Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Bei jedem Mahdtermin sind ungemähte Bereiche im Umfang von zirka 20 % der Schlagfläche in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite als Lebensräume für Insekten zu belassen. Die Lage der ungemähten Bereiche kann sich bei jedem Mahdtermin verändern.

www.lsnq.de/ISA

Schlagbezogene Angaben und Beantragung von Ausnahmen in der Förderrichtlinie ISA/2021

Schlagbezogene Angaben

Die Verpflichtung zum Führen von schlagbezogenen Angaben gilt auch für die Förderrichtlinie ISA/2021. Alle auf den geförderten Flächen durchgeführten Tätigkeiten sind zu dokumentieren. Dies ist einerseits notwendig, um die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, andererseits wird dokumentiert, dass keine den Zielen der Maßnahme entgegenstehende Handlungen durchgeführt wurden.

Zu achten ist auf die Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Dokumentation. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist natürlich zunächst die genaue Kenntnis der Zuwendungsvoraussetzungen.

Eine Vorlage für die schlagbezogenen Angaben können Sie, analog zu den AUNaP-Förderrichtlinien, aus dem Antragsportal DIANAweb generieren. Auch hier ist die Nutzung dieser Vorlagen nicht zwingend, aber insbesondere für die Antragstellenden empfohlen, die keine spezielle Landwirtschaftssoftware zur Flächenverwaltung nutzen.

Hinweis zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

Auch bei der Förderrichtlinie ISA/2021 ist die Erfüllung aller Zuwendungsvoraussetzungen und im speziellen die Einhaltung von Terminen zwingend, um den Anspruch auf die volle Prämienzahlung zu behalten.

Wenn witterungsbedingt oder aus anderen Gründen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können, sind gemäß der Förderrichtlinie Ausnahmen von allgemeinen oder spezifischen Zuwendungsvoraussetzungen in begründeten Einzelfällen möglich. Voraussetzung ist ein Ausnahmeantrag an die Bewilligungsbehörde (zuständiges FBZ oder zuständige ISS). Diese entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde über die Genehmigung.

Link zur Förderrichtlinie

„Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021“: www.lsnq.de/ISA⁷

Ansprechpartner LfULG:
Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Landwirtschaftliche Erzeugung

Fachinformationen statt Feldtage

Die Feldtage im Zeitraum vom 27.05. bis zum 01.07.2021 müssen leider ausfallen. Die Fachreferenten informieren stattdessen mit fortlaufend aktualisierten Informationen zu den laufenden Versuchen im Internet. Diese finden Sie ab sofort im Portal „Landwirtschaft“ des LfULG unter der Rubrik „Pflanzenbauliches Versuchswesen“ oder unter dem Link <https://lsnq.de/feldtage>⁸.

⁷ <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-insektenschutz-und-artenvielfalt-fri-isa-2021-10301.html>

⁸ <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/feldtage-48492.html>

Die Versuche sind nach verschiedenen Themengebieten gegliedert:

- Sortenversuche
- Düngungsversuche
- Pflanzenschutzversuche
- Versuche zum Ökologischen Landbau
- Versuche zur Biodiversität

Interessante und neue Versuche 2021

Auf besonderes Interesse stoßen immer die neuen Sorten in den Landessortenversuchen (LSV). Der Soja-LSV auf dem leichten Standort in Baruth wird fortgeführt, ebenso der Versuch zu Champagner- und Waldstaudenroggen zur Saatstärke und N-Düngung.

Im Bereich Pflanzenschutz laufen die aktuellen Versuche zu Bekämpfungsstrategien und auch der Versuch zur Bekämpfung der Getreidehalmfliege im Sommerweizen weiter. Bei der Unkrautbekämpfung werden zunehmend Versuche zur mechanischen Unkrautbekämpfung und zur Kombination von mechanischen und chemischen Verfahren durchgeführt.

Zur Weiterentwicklung des Düngemodells BESyD werden die bisherigen Versuchsserien zur N-Bedarfsermittlung mit Winterraps, Wintergerste, Winterweizen und Durum an anderen Versuchsorten fortgeführt. Ebenso ist es bei den Versuchen mit Gülle und Gärrestdüngung zur Prüfung der N-Effizienz der organischen Düngung. Der Einsatz von stabilisiertem Harnstoff wird bei Wintergerste, Winterroggen und Winterweizen untersucht. Neue Versuche zur Düngewirkung von Stroh und Zwischenfrüchten wurden angelegt.

Ganz neu sind im ökologischen Landbau ein LSV Hafer im Vogtland und ein LSV Öllein im Erzgebirge. In Nossen wird im Rahmen eines Forschungsprojektes des ökologischen Landbaus das Striegeln in Ackerbohnen in Abhängigkeit vom Besatz mit Beikräutern erprobt. Der Besatz wird dabei durch einen Sensor ermittelt.

Ansprechpartnerin LfULG:

Beatrix Trapp

Telefon: 035242 631-7700

E-Mail: Beatrix.Trapp@smul.sachsen.de

Zwischenfruchtbau als Voraussetzung für die N-Düngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten – Ausnahmeregelung für Trockengebiete

In Nitrat-Gebieten ist nach Düngeverordnung eine Stickstoff-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach dem 01.02. nur noch erlaubt, wenn im Herbst eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Ernte der Vorkultur nach dem 01. Oktober erfolgte.

Weitere Erläuterungen dazu stehen mit dem Infoblatt des LfULG „Stickstoffdüngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten“ unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html> in der Rubrik „Sächsische Düngeverordnung“ zur Verfügung.

Das Verbot gilt nicht für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel. Zur besseren Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen des Klimawandels und dessen Auswirkungen wird nunmehr in Sachsen für die Ausweisung dieser Trockengebiete das Niederschlagsmittel der letzten 10 Jahre (2011–2020) herangezogen.

Auf Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wurden die Flächen, die nach aktuell gültiger Gebietsausweisung als Nitrat-Gebiet nach SächsDüReVO ausgewiesen sind und die weniger als 550 mm mittleren Jahresniederschlag (2011–2020) aufweisen, identifiziert.

Dies betrifft nunmehr Flächen in den Landkreisen Nordsachsen und Meißen sowie in geringerem Umfang in den Landkreisen Leipzig und Mittelsachsen.

Die entsprechenden Feldblöcke, für die diese Ausnahmemöglichkeit zutrifft, sind auf der oben genannten LfULG- Internetseite veröffentlicht.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Zu den bereits Anfang Mai 2021 dort veröffentlichten Listen war eine Überarbeitung bzw. Berichtigung erforderlich. Es sind nun die aktuellen Aufstellungen mit Stand 21. Mai 2021 zu verwenden.

Untersuchung des Dropleg-Verfahrens mit Fokus auf Praxistauglichkeit und Vermeidung ungewollter Stoffeinträge in den Naturhaushalt

Im Rahmen umfangreicher Untersuchungen auf den Versuchstationen des LfULG (2018–2020) sowie in Kooperation mit Praxisbetrieben (2019–2020) wurde das Dropleg-Verfahren im Winterraps und im Winterweizen erprobt. Im Fokus der durchgeführten Versuche stand die Praxistauglichkeit (z.B. Anschaffungskosten und Aufbau an die Feldspritze) sowie die Risikominderung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Vermeidung von Bestäuber-Kontakt mit Wirkstoffen und Abdriftminderung). Durch die Dropleg-Technik erfolgte eine Wirkstoffreduktion im Blühhorizont des Winterrapses als auch im geernteten Honig.

Im Winterweizen konnte in einem Tastversuch eine Abdriftminderung während der Fungizidanwendung im Frühjahr gemessen werden. Die Kontrolle ertragsrelevanter Krankheiten (Weißstängeligkeit und Septoria-Blattflecken) durch das Dropleg-Verfahren war vergleichbar mit der konventionellen Ausbringungstechnik von Pflanzenschutzmitteln. Für die Nachrüstung einer Feldspritze mit Droplegs muss mit Kosten i.H.v. 200 € pro Meter Arbeitsbreite gerechnet werden. Je nach Feldspritzentyp muss ein Klappmechanismus für den Straßentransport nachgerüstet werden (100–150 € pro Meter Arbeitsbreite), welcher aber nicht von allen Landtechnik-Herstellern angeboten wird. Eine Förderung nach der Richtlinie LIW 2014 ist möglich.

**Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
LfULG:**

Andreas Dittrich
Telefon: 035242 631-7326
E-Mail: Andreas.Dittrich@smul.sachsen.de

Anke Hoppe
Telefon: 035242 631-7320
E-Mail: Anke.Hoppe@smul.sachsen.de

In vorliegendem Abschlussbericht wird über die Erprobung des Dropleg-Verfahrens unter sächsischen Praxisbedingungen informiert.

Veröffentlicht als Schriftenreihe im Internet unter:
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37630>

Anwendung integrierter Pflanzenschutz (IPS)

Dieser Artikel richtet sich an alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Die Information zum Umsetzungsstand des IPS wurde zu Jahresbeginn anhand eines Fragebogens ermittelt (s. Infodienst 1/2021). Das Ergebnis zeigt, dass viele der genannten Punkte bereits zum Standard in der sächsischen Landwirtschaft gehören. Einige Verfahren, die zum integrierten Anbau gehören, sind noch nicht verbreitet. So werden alternative Pflanzenschutz-Verfahren – auch zur Resistenzvermeidung – wie auch nicht-chemische Verfahren nur selten angewendet. Die Ursache sind hier eindeutig nicht ausreichende Kenntnisse über die Wirkung und Auswirkungen biologischer und biotechnischer Verfahren. Auch über den Erfolg von Grundstoffen und Biostimulanzien fehlen belastbare Aussagen.

Kombinationsverfahren, beispielsweise Bandspritzungen und Hacken, werden nur in Einzelfällen angewendet. Hier fehlt es vielfach am technischen Potential.

Die Anwendung von Prognosemodellen und Entscheidungshilfen, wie temporäre Spritzfenster, wird noch nicht befriedigend umgesetzt. Auch die ungenügende Dokumentation des Nutzens einer PS-Maßnahme für die nächsten Jahre zählt dazu.

Gemäß der EU Rahmenrichtlinie 2009/128/EG sind die Anwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, die Grundsätze des IPS umzusetzen. Die Europäische Union fordert die Mitgliedsstaaten auf, Kontrollen zum Umsetzungsstand durchzuführen.

Weiteres Vorgehen im Jahr 2021:

Bei den Fachrecht- und CC-Kontrollen Pflanzenschutz muss ab sofort der ausgefüllte Fragebogen vorliegen. Fragen zur Umsetzung des IPS können durch die FBZ/ISS bzw. Abteilung Landwirtschaft geklärt werden.

Im Internet des LfULG finden sich die Broschüre und der Fragebogen zum IPS unter folgendem Link:

[Pflanzenschutz – Hinweise und Empfehlungen – sachsen.de](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutz-hinweise-und-empfehlungen-sachsen.de)⁹

Ansprechpartnerin LfULG:

Anke Hoppe

Telefon: 035242 631-7320

E-Mail: Anke.Hoppe@smul.sachsen.de

Teiche ohne Wasser bewirtschaften?

Heiße niederschlagsarme Sommer stellen auch unsere Teichwirtschaftsbetriebe zunehmend vor Probleme. Im LfULG suchte man nach Lösungen und besann sich dabei auf eine fast vergessene Wirtschaftsform. In historischer Zeit war die Sömmerung von Karpfenteichen ein fester Bestandteil der Karpfenteichwirtschaft.

In den jahrgangweise trocken liegenden Teichen wurden Landpflanzen angebaut oder sie wurden als Weideflächen (Hutung) genutzt. Auf Grund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Agrikultur, insbesondere der Einführung der Mineraldüngung, wurde die Sömmerung von Teichen ab Mitte des 19. Jahrhunderts vergessen.

Die Ergebnisse der ersten zwei Versuchsperioden in der Lehr- und Versuchsteichanlage des LfULG und in Praxisbetrieben zeigen, dass die Teichsömmerung auch unter den aktuellen Bedingungen wieder sinnvoll sein kann. Hier kann aus der (Wasser-) Not eine Tugend gemacht werden.

Die Sömmerung ist eine Bewirtschaftungsform, die eine wassersparende Bewirtschaftung der Karpfenteiche unterstützt. Mit einer sommerlichen Trockenlegung erfolgt eine chemikalienlose Desinfektion des Teichbodens, was insbesondere für die erfolgreiche Bekämpfung der von Virose, wie z. B. der Koi-Herpesvirose von Bedeutung sein kann.

Die Sömmerung eines Teils der Karpfenteiche eines Gebietes erhöht die Biodiversität und dient dem Biotop- und Artenschutz, insbesondere den einjährigen Pionierpflanzengesellschaften und dem Insektenschutz.

Wie die Untersuchungen ergaben, hat der Anbau von Nutzpflanzen in Teichen heute allerdings auch Grenzen, vor allem durch die eingeschränkte Tragfähigkeit der Teichböden beim Einsatz von Landmaschinen.

Die Untersuchungen werden 2021/22 fortgesetzt, wobei nun vor allem der Anbau geeigneter Blümmischungen im Fokus stehen wird.

Details finden sich im Abschlussbericht:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/soemmerung-von-karpfenteichen-47626.html>

Ansprechpartner LfULG:

Carl-Richard Miethe

Telefon: 035931 296 44

E-Mail:

Carl-Richard.Miethe@smul.sachsen.de

⁹ www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutz-hinweise-und-empfehlungen-16867.html

Agri-Photovoltaik: Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Aktuelles zur Agri-Photovoltaik

Agri-Photovoltaik kombiniert landwirtschaftliche Nutzung und Stromerzeugung auf einer Fläche. Damit sind einige rechtliche Fragen zu klären.

Agri-PV-Projekte auf Ackerflächen können sich 2022 an Innovationsausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen, § 39n EEG. Gemäß der vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusVO) müssen Agri-PV-Projekte mit anderen EE- bzw. Speichieranlagen kombiniert werden. Das Ausschreibungsvolumen soll nun inkl. Floating- und Parkplatz-PV-Projekten max. 150 Megawatt betragen.

Die Verordnung ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels noch nicht im Bundestag beschlossen worden. Daher können sich noch Änderungen ergeben.

Sachsen wirkt darauf hin, zukünftig Agri-PV auch auf anderweitig genutzten landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Grünland) zuzulassen. Agri-PV kann sich auch bei regulären Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments um eine Förderung bewerben, § 37 EEG.

Sachsen setzt sich zudem auf Bundesebene dafür ein, dass EU-Direktzahlungen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Betrieb einer Freiflächensolaranlage in der kommenden Förderperiode nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Teilnahmebedingungen für Innovationsausschreibungen festzulegen. Der Begriff „Agri-PV“ ist noch zu klären. Die neue DIN-Norm SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ bildet einen ersten Anhaltspunkt für die Definition von Agri-PV (kostenfrei: <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>).

Für Agri-PV-Anlagen gelten dieselben Genehmigungsverfahren wie für sonstige Freiflächensolaranlagen: Sie müssen bauplanungsrechtlich am Standort zulässig sein (Bebauungsplan) und bedürfen als bauliche Anlagen i.S.d. Bauordnungsrechts einer Baugenehmigung. Gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m sind verfahrensfrei, § 61 Abs. 1 Nr. 3 b) SächsBO. Genehmigungsfrei ist ein Bauvorhaben nach § 62 Abs. 2, 3 SächsBO, wenn es den Festsetzungen eines geltenden Bebauungsplans nicht widerspricht und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ansprechpartner SMEKUL:

Sebastian Gräfe

Telefon: 0351 564-26402

E-Mail:

Sebastian.Graefe@smul.sachsen.de

Bildung

Fortbildung an der Fachschule für Landwirtschaft Großenhain

Die zweijährige Fortbildung zum „Staatlich geprüften Wirtschaftler für Landwirtschaft“ beginnt am 02.11.2021.

Im Vollzeitunterricht werden in zwei Winterhalbjahren jeweils vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres Fachkenntnisse in Betriebsführung, Pflanzenbau, Tierhaltung und Grundlagen der Mitarbeiterführung vermittelt. Für die Fortbildung zum Staatlich geprüften Wirtschaftler werden keine Kosten erhoben.

Der Meistervorbereitungslehrgang baut auf den Inhalten der Fachschulausbildung zum Wirtschaftler auf. Daher wird der vorherige Besuch der Fortbildungsklasse zum/r „Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft“ empfohlen.

Am 02.11.2021 beginnt auch ein neuer Vorbereitungskurs für die Prüfung zum Landwirtschaftsmeister. Diese Fortbildung dauert ebenfalls zwei Winterhalbjahre und findet immer an einem festen Wochentag statt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist beim Berufsabschluss Landwirt eine mindestens zweijährige Berufspraxis und bei anderen grünen Berufen (Tierwirt, Fachkraft Agrarservice) eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren. Für diese Fortbildung werden 600,00 € Kosten erhoben. Weiterhin entstehen 160,00 € Prüfungsgebühren. Falls gewünscht, ist die Schule bei der Suche nach einer Übernachtungsmöglichkeit behilflich.

Interessenten richten ihre Bewerbungsunterlagen an die Fachschule für Landwirtschaft Großenhain.

Ansprechpartnerin und Bewerbungen:

Dr. Gerda Strehle

Telefon: 03522 311-311

Mobiltelefon: 0157 57954707

E-Mail: Gerda.Strehle@smul.sachsen.de

Bildung lässt sich nicht „downloaden“... aber an der Fachschule für Landwirtschaft Zwickau erwerben

Lernen macht Spaß in einer Gruppe Gleichgesinnter!

Die Fachschule für Landwirtschaft Zwickau lädt Absolventen der „Grünen Berufe“ ein, die neue Fachschulklasse mit ihren Erfahrungen zu bereichern.

Die Fortbildung startet am 1.8.2021 mit einer Praktikumszeit im Betrieb; der Unterricht beginnt am 1.11.2021 und wird zwei Wintersemester dauern. Im Sommersemester dazwischen steht die praktische Anwendung des Wissens in den Betrieben auf der Tagesordnung.

Die Fachschule in Zwickau ist modern ausgestattet und gut in der Praxis vernetzt, so dass im Unterricht und bei Exkursionen auch immer über den „Tellerrand hinausgeschaut“ wird. Bei Bedarf kann am Standort auch übernachtet werden, es stehen Internatszimmer zur Verfügung.

Im Rahmen der kostenlosen Fachschulausbildung wird ein Teil der Meisterprüfung im Beruf Landwirt mit absolviert. Die Fortbildung zum/zur Landwirtschaftsmeister/in kann dann an die Fachschule unmittelbar angeschlossen werden.

Ansprechpartner:

Sven Haferkorn

Telefon: 0375 5665-22

Sven.Haferkorn@smul.sachsen.de

Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen erlassen:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),

Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2021

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte 2021 wird gemäß § 46 Abs.2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs.3 StVO erlassen:

Bekanntmachungen

I.

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 1. Mai 2021 und endet mit Ablauf des

- 15. September 2021 für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- 15. Oktober 2021 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- 31. Oktober 2021 für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte:

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
 - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen,
 - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
 - zu Einrichtungen des Landwarenhandels,
 - zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,
3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen
sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

Die samstäglichen Fahrverbote in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres gemäß Ferienreisezeitverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S.774), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549), werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.
2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.

4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

Mario Bause, Referatsleiter

Hinweis:

Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern unterfallen nicht dem Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW und damit nicht dieser Ausnahmegenehmigung. Ihr Betrieb an Sonn- und Feiertagen (SächsSFG) ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen nur dann erlaubt, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ernte handelt. Soweit Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sind, ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

**Ansprechpartner SMEKUL
(nur für Hinweis):**

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-23104

E-Mail:

Michael.Kassner@smul.sachsen.de

Sachsenforst informiert die sächsischen Waldbesitzer

Aktuelle Hinweise

Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAusglG) die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) erlassen. Die Verordnung ist am 23. April 2021 in Kraft getreten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags für die Holzart Fichte auf 85 %

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 (Forstwirtschaftsjahr 2021) wird für die Holzart Fichte der ordentliche Holzeinschlag auf 85 % beschränkt. Der ordentliche Holzeinschlag umfasst im Gegensatz zu außerordentlichen Holznutzungen den planbaren Holzeinschlag.

2. Berechnung des Prozentsatzes

Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist der durchschnittliche Holzeinschlag Fichte der Jahre 2013 bis 2017 (fünf Jahre) zugrunde zu legen. Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 2021, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres 2021 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen. Anders gesagt: Wenn die Obergrenze gemäß Berechnungsmodus ermittelt wurde, wird das bereits eingeschlagene Holz des aktuellen Forstwirtschaftsjahres 2020/2021 voll angerechnet.

Für kleine Forstbetriebe, die ihren durchschnittlichen Holzeinschlag nicht dokumentiert haben, kann nach Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von einem Durchschnittswert von 5 m³ (Erntefestmeter ohne Rinde) pro Jahr und Hektar möglicher Frischholzeinschlag der Fichte ausgegangen werden.

3. Rechtsfolgen bei Verstößen

Eine Überschreitung der beschränkten ordentlichen Holzeinschläge bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HolzEinschlBeschrV2021 (also bis 23. April 2021) bleibt für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ohne ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen. Holz, das entgegen § 1 Absatz 1 HolzEinschlBeschrV2021 eingeschlagen worden ist, ist als illegal geschlagen anzusehen und darf nicht in Verkehr gebracht werden.

Hinweis

Planen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer einen Holzeinschlag in ihrem Wald, bei dem es sich nicht um die Sanierung von Schadholz handelt, sollten sie das Beratungsangebot von Sachsenforst annehmen.

Im Waldbesitzer-Portal von Sachsenforst finden Sie darüber hinaus vertiefende Informationen über die Anwendung der HolzEinschlBeschrV2021 unter: <https://www.sbs.sachsen.de/holzeinschlagsbeschraenkungen.html>.

Diebstahlschutz für Landwirtschaftsbetriebe

In den vergangenen fünf Jahren wurden in Sachsen 131 Straftaten im Zusammenhang mit dem Diebstahl von landwirtschaftlichen Geräten und Vieh registriert. Das klingt zunächst nicht viel, allerdings entstand den Landwirtschaftsbetrieben allein ein Schaden in Höhe von mehr als 1,2 Millionen Euro.

Die Polizei Sachsen möchte den Landwirtschaftsbetrieben dabei helfen, sich vor Einbrüchen und Diebstählen zu schützen. Eine 100%ige Sicherheit kann auch die Polizei nicht garantieren, aber mit der richtigen und aufeinander abgestimmten Kombination aus mechanischen, elektronischen und organisatorischen Maßnahmen lässt sich das Risiko, Opfer einer solchen Straftat zu werden, erheblich reduzieren.

Mechanische Maßnahmen, wie z. B. Einfriedungen der Grundstücke, einbruchhemmende Fenster und Türen in Gebäuden, Wegfahrsperrern und Zusatzschlösser an den Fahrzeugen, sollten stets die Priorität haben. Sie erschweren den Tätern das Eindringen in Gebäude und Fahrzeuge. Elektronische Maßnahmen, wie Einbruchmeldeanlagen (Aufschaltung möglichst auf ein Wachschutzunternehmen) alarmieren bei Einbruchversuchen und ermöglichen eine rechtzeitige Intervention, Videoüberwachungsanlagen dokumentieren die Tat und unterstützen bei der Ermittlung der Täter.

Organisatorische Maßnahmen, wie z. B. konsequentes Verschließen von Gebäuden/Hallen/Garagen und Fahrzeugen, Regelungen zur Schlüsselordnung, Aufbewahrung von wichtigen Dokumenten und Fahrzeugschlüsseln/-papieren in Wertschutzschränken, vervollständigen die Maßnahmen zum Einbruchschutz.

Der Einbau von Sicherungstechnik soll grundsätzlich durch Fachunternehmen erfolgen. Dazu verweist die Polizei auf die s. g. „Errichterlisten“¹⁰.

Die Polizei Sachsen berät Sie kostenlos gern vor Ort. Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.polizei.sachsen.de¹¹. Weitere Informationen erhalten Sie außerdem unter www.polizei-beratung.de und in der nächsten Ausgabe des Infodienstes.

¹⁰ <https://www.polizei.sachsen.de/de/23303.htm>

¹¹ <https://www.polizei.sachsen.de/de/5129.htm>

Mineraldüngereinsatz

Sie sind gefragt

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) führt eine Umfrage unter Praktikerinnen und Praktikern durch: In welcher Düngerform bringen Sie Stickstoff, Phosphor, Kalium und Calcium aus?

Mit Ihren Angaben können die Kalkulationsdaten weiterentwickelt und die kostenfreien Web-Anwendungen aktualisiert werden. Die Bearbeitungszeit der Umfrage beträgt etwa 10 bis 15 Minuten.

Zur Umfrage: <https://survey.questionstar.com/KTBL-Umfrage>

eku – ZUKUNFTSPREIS für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen 2021

Sie sind voller zukunftsorientierter Ideen bzw. haben Projekte durchgeführt, die sich auf Themen aus dem Bereich Natur- und Klimaschutz, Umwelt, Ressourcenschutz und Rohstoffeffizienz oder regionale Wertschöpfung beziehen? Wir meinen, die Zukunft Sachsens lässt sich am besten gemeinsam gestalten und wir alle können etwas dafür tun.

Dafür wurde im Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft 2020 der **eku – ZUKUNFTSPREIS** für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen konzipiert. Nach einem sehr erfolgreichen Start geht er in die zweite Runde.

Der **eku – ZUKUNFTSPREIS 2021** enthält zwei Säulen: In der Säule „eku idee“ können Projektideen eingereicht und ausgezeichnet werden. In der Säule „eku erfolg“ werden umgesetzte Projekte ausgezeichnet, deren Realisierung maximal 2 Jahre zurückliegt.

Der Preis ist mit insgesamt 1,5 Mio. Euro dotiert. Es sollen Preisgelder in Höhe von 2.500, 5.000, 10.000, 15.000 und 20.000 Euro ausgereicht werden.

Wir laden Sie ein, sich bis zum 23. Juli 2021 mit Ihren Ideen und Projekten für mehr Ressourcenschutz, Klimaschutz und ökologisch nachhaltiges Wirtschaften zu bewerben. Weitere Informationen: www.eku.sachsen.de

Wertschöpfungskette Arznei-, Gewürz- und Aromapflanzen: Landwirtschaftsministerium ruft zum Erfahrungsaustausch auf

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) sucht interessierte Landwirte, Gärtner, Händler, Aufbereiter oder Verarbeiter – sowohl Frauen wie Männer, die Interesse haben, Kontakte zu knüpfen und ihre Erfahrungen auszutauschen.

Der Anbau, die Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- und Aromapflanzen ist derzeit zwar noch eine Nische, birgt aber erhebliche Entwicklungs- und Wertschöpfungspotenziale.

Deshalb möchte das SMEKUL die Zusammenarbeit stärken und mit interessierten Akteuren aus diesem Segment Kontakt aufnehmen.

Befragungen

Ansprechpartner KTBL:

Jonas Groß

Telefon: 06151 7001-221

E-Mail: J.Gross@ktbl.de

Aufrufe

Ansprechpartner SMEKUL:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft

Team eku – ZUKUNFTSPREIS:

E-Mail: eku@smul.sachsen.de

Veranstaltungen, Schulungen

Als erster Schritt ist eine gemeinsame Veranstaltung aller Interessierten im 2. Halbjahr vorgesehen, auf der auch das weitere Vorgehen abgestimmt werden soll. Eine Möglichkeit wären jährliche Treffen oder die Bildung von Interessengruppen zu Teilthemen.

Auf Bundesebene haben sich entsprechende Akteure im Deutschen Fachausschuss für Arznei-, Gewürz- und Aromapflanzen zusammengefunden unter www.dfa-aga.de, bedauerlicherweise aktuell ohne sächsische Beteiligung aus Erzeugung oder Verarbeitung. Auch hier besteht die Möglichkeit, sich auf Bundesebene einzubringen und Erfahrungen auszutauschen.

Wenn Sie Interesse haben, sich beim Aufbau und der Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten im Bereich Arznei-, Gewürz- und Aromapflanzen einzubringen, melden Sie sich bitte per Mail an bio-regio@smul.sachsen.de.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme, denn es gilt: der Erfahrungsaustausch ist die beste Investition.

Ansprechpartner SMEKUL:

Konrad Jorschick

Telefon: 0351 564-23202

E-Mail:

Konrad.Jorschick@smul.sachsen.de

Neue Perspektiven für die Insektenvielfalt Sachsens

Digitale Fachveranstaltung des LfULG

Insekten sind die mit Abstand artenreichste Gruppe im Tierreich. Sie haben durch eine Vielzahl an Funktionen eine Schlüsselstellung im Naturhaushalt. Mehrere wissenschaftliche Studien und Rote Listen belegen erhebliche Rückgänge der Artenvielfalt und Biomasse der Insektenfauna in Deutschland.

Der Rückgang der Insekten verdeutlicht den starken Verlust an Habitaten und kleinräumiger Vielfalt. Unscheinbare Einflussfaktoren wie Lichtverschmutzung, Eutrophierung oder Chemikalienbelastung können den Rückgang erheblich verstärken.

Zielführende Maßnahmen zur Förderung der heimischen Insektenwelt zu entwickeln, ist eine der zentralen Herausforderungen im aktuellen Naturschutz – dies soll im Rahmen einer **digitalen Fachveranstaltung am 09.07.2021** beleuchtet und anhand konkreter Optionen für Sachsen diskutiert werden.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung unter: <https://www.lanu.de/vga>¹²

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis Oktober

Wichtige Hinweise:

Bitte informieren Sie sich nochmals ab drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden wird.

Bitte melden Sie sich für die Veranstaltung, an der Sie teilnehmen wollen, immer zuvor an – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie dann von uns vor der Veranstaltung per E-Mail einen Zugangslink.

Hier können Sie sich informieren und anmelden: www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html

¹² <http://www.lanu.de/de/Service/Veranstaltungen/Veranstaltungsdetails/Online-Veranstaltung--Neue-Perspektiven-fuer-die/2021-07-09/eid/MjEyMg==>

Datum	Thema	Ort
01.07.	Haltung von Herdenschutzhunden – Sachkundelehrgang Achtung: verschoben auf 4. Quartal 2021	Köllitsch
01.07.	Feldtag Forschheim Achtung: entfällt; Fachinformationen demnächst im Internet	
03.07.	Exkursion Tafelsilber der Natur: NSG Biehla-Weißig	Weißig
08.07.	Geokolloquium – Fachvortrag Veranstaltung findet nicht statt	Freiberg
09.07.	Neue Perspektiven für die Insektenvielfalt Sachsens	Freiberg
14.07.	Beet- und Balkonpflanzentag	Dresden
14.07.	Geburtshilfe Rind – Praktikerschulung	Köllitsch
15.07.	Freiberger Kolloquium – Fachvortrag Veranstaltung findet nicht statt	Freiberg
20.07.	Digitales Nährstoffmanagement Teil III – Teilflächen- spezifisch ins neue Erntejahr Achtung: verschoben auf den 17.08.2021	Köllitsch
22.07.	Hunde, Hüten und Landschaftspflege – Praktikerschulung	Riesa
17.08.	Digitales Nährstoffmanagement Teil III – Teilflächenspezifisch ins neue Erntejahr	Köllitsch
22.08.	DLG – Herdenmanager	Köllitsch
24.08.	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	Dresden
25.08.	Versuchsfeldbegehung ökologischer Apfelanbau	Dresden
01.09.	Versuchsfeldführung Kernobst	Dresden
02.09.	Weiterbildung der Berufsschullehrer	Köllitsch
03.09.	Pillnitzer Rosentag	Dresden
04.09.	Sächsischer Kaninchentag	Nossen
09.09.	Feldtag Betriebsplan Natur - Dialog schafft Lösungen	N.N.
09.09.	Tiergerechter Umgang beim Nottöten landwirtschaftlicher Großtiere – Praktikerschulung	Köllitsch
09.09.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
09.09.	Fachtagung Qualitätsgetreide	Groitzsch

Datum	Thema	Ort
19.09.	Tag des Geotops – Exkursion ins Westerzgebirge	Eibenstock
21.09.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil I) – Praktikerschulung	Stadtroda
21.09.	Sächsischer Geflügeltag	Wilsdruff
22.09.	Fokusabend Pferdepraxis II: Entwurmungsmanagement	N.N.
22.09.	Workshop Nutzt Sensorik im Milchviehstall?	Köllitsch
23.09.	Grundwassermonitoring und -probennahme 2020	Cottbus
23.09.	Workshop Herdenschafhaltung – Nachweisführung	Köllitsch
23.09.	Freiberger Kolloquium – Fachvortrag	Freiberg
25.09.	Sächsischer Fleischrindtag	N.N.
29.09.	Statuskolloquium Klima	Dresden
30.09.	Statuskolloquium Luft	Dresden
30.09.	Hoftag zum Beweidungsprojekt Achtung: verschoben auf 1. Quartal 2022	Frauenstein
01.10.	Zustand und Erhaltung pflegeabhängiger Lebensraum- typen auf Wiesen und Weiden – Fachtagung	Freiberg
01.10.	Sächsisches Landeserntedankfest Veranstaltung findet nicht statt	Oelsnitz/Vogtl.
04.10.	Ländliche Neuordnung – Begleitung des Strukturwan- dels im ländlichen Raum	Hoyerswerda
05.10.	17. Sächsische Biogastagung	Klipphausen
06.10.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil II) – Praktikerschulung	Köllitsch
06.10.	Nossener Fachgespräch Leguminosen	Nossen
06.10.	Transport- und Schlachtwürdigkeit von Rindern	Köllitsch
06.10.	Fokusabend Pferdepraxis III: Entwurmungsmanagement	N.N.
07.10.	Zustand und Erhaltung pflegeabhängiger Lebensraum- typen auf Wiesen und Weiden – Fachtagung Terminänderung: neu 01.10.2021	Freiberg
07.10.	Geokolloquium	Freiberg
08.10.	Knacker, Salami, Schinken aus Rind, Schaf und Wild – Praktikerschulung	Köllitsch

Datum	Thema	Ort
09.10.	Gatterwildtag	Dresden
13.10.	Workshop Wirtschaftlich Milch produzieren	Köllitsch
13.10.	Tag des Friedhofgärtners	Dresden
14.10.	Freiberger Kolloquium	Freiberg
15.10.	Pferdehaltung Modul 1; Teil I + Teil II Pferdehaltung Modul 2 – Sachkundelehrgang	Graditz
20.10.	TDI Schulungstag – Assistenzsysteme Rind	Köllitsch
26.10.	Umgang mit Selektionstieren – Schwein; Praktikerschulung	Köllitsch
28.10.	Neue Technologien und Medien in der Berufsbildung in den Grünen Berufen Sachsens – Fachtagung	Köllitsch

Ansprechpartnerin für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: Viola.Schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartnerin für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter: <https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html>

Veröffentlichungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Demonstrationsanlage zum ökologischen Tafelapfelanbau unter besonderer Berücksichtigung des Pflanzenschutzes, Schriftenreihe des LfULG, Heft 6/2021
- Erdwärme: Harmonisierte Methoden zur Potenzialdarstellung, Schriftenreihe des LfULG, Heft 7/2021
- Sömmerung von Karpfenteichen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 8/2021
- Untersuchungen zur Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 9/2021
- Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021
- Geologische Aufnahme der Erdgastrasse EUGAL – ein über 100 km langer geologischer Aufschluss durch Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 11/2021
- Dropleg-Verfahren: Ein Beitrag zur sRisikominderung?!, Schriftenreihe des LfULG, Heft 12/2021

Faltblätter

- Hydromorphologie – Eine Einführung in die Thematik
- Aktion Wechselkröte

Berichte (elektronisch verfügbar)

- Hydrologische Trockenheit und Niedrigwasser im Gebiet der Lausitzer Neiße
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern; Wirtschaftsjahr 2018/2019
- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer Wirtschaftsjahr 2018/2019
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in ausgewählten Bundesländern, Wirtschaftsjahr 2018/2019
- Landwirtschaftlicher Gewässerschutz – Präzision und Aussagefähigkeit von Untersuchungen auf Nmin-Stickstoff im Frühjahr
- Umstellung auf ökologischen Landbau
- Gewässerzustandsbewertung nach EU-WRRL – Teil Fische

Broschüren

- Kreuzkröte und Wechselkröte - Überlebenskünstler in der Kiesgrube
- STRIMA II – Wasser ohne Grenzen, Hochwasserrisikomanagement im sächsisch-tschechischen Grenzraum
- Für einen guten ökologischen Zustand der Gewässer in Sachsen – Wege zu einer naturnahen Gewässerentwicklung
- Gärten in der Stadt – Wettbewerb 2020
- Pflanzenschutz im Obstbau 2021

Broschüren (elektronisch verfügbar)

- Checkliste Cross Compliance 2021 (Hrsg. SMEKUL)
- Kompendium Klima
- Hydromorphologie der Lausitzer Neiße
- Niedrigwasser und Mindestwasserabflüsse

Bergbaumonografien

- Rohstoffprognosen für Zinn, Wolfram, Fluss- und Schwerspat im Mittel Erzgebirge – Bergbaumonografie Band 19

Daten- und Faktenblätter

- Boden und seine Gefährdungen
- Bodenerosion – Gefährdungskarten und Bodenschutzvollzug
- Luftqualität in Sachsen
- Radon – Vorkommen, Wirkung, Schutz
- Obstanbau in Sachsen
- Garten- und Landschaftsbau in Sachsen
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Geflügelbetriebe in ausgewählten Bundesländern
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schweinebetriebe in ausgewählten Bundesländern
- Wirtschaftlichkeit von Öko-Betrieben aus Ostdeutschland – Wertung und Vergleich
- Weinbau in Sachsen
- Erdbeeranbau in Sachsen

Link zur Seite: www.lfulg.sachsen.de/daten-und-fakten-13319.html

Feldtage 2020 und 2021 – Ergebnisse Sortenversuche, Pflanzenschutzversuche, Düngungsversuche, Versuche zum ökologischen Landbau und Versuche zur Biodiversität – <https://lsnq.de/feldtage>

Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartnerin LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@smul.sachsen.de

Sortenprüfberichte 2020:

www.landwirtschaft.sachsen.de/sortenpruefberichte-19969.html

Versuche zur Sortenprüfung 2020:

www.landwirtschaft.sachsen.de/versuche-zur-sortenpruefung-45020.html?_cp={ }

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln

Personalinformation

Am 1. Mai 2021 nahm Herr Stefan Paetzke seine Tätigkeit als Sachbearbeiter „Ausgleichs- und Direktzahlungen“ im Sachgebiet 1 im Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln unbefristet auf. Zu seinen Aufgaben gehören die Antragsbearbeitung, Vor-Ort-Kontrollen, Bewilligungen, Auszahlungen und weitere Tätigkeiten in den Förderverfahren. Herr Paetzke war bereits seit 2014 als Zeitarbeitskraft in unserer Behörde mit großem Engagement tätig. Wir wünschen Herrn Paetzke weiterhin eine gute Einarbeitung und viel Erfolg bei seinen verantwortungsvollen Aufgaben.

Ihr Mario Schmidt
Leiter des Förder- und Fachbildungszentrums Nossen und Schulleiter

Personelles

Ansprechpartner:
Mario Schmidt (FBZ- und Schulleiter)
Telefon: 03431 7147-14
E-Mail: Mario.Schmidt@smul.sachsen.de

Anzeigepflichten beachten

Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche (EFA)

Im vergangenen Jahr informierten wir im Infodienst-Heft 3/2020 darüber, was alles beim Anbau von Zwischenfrüchten zu beachten ist. Bezüglich der EFA-Zwischenfrüchte möchten wir aus gegebenem Anlass nochmals auf die **Anzeigepflicht bei Änderungen** gegenüber der Antragstellung hinweisen.

Sollten sich im Antragsjahr Flächenveränderungen bei den EFA-Flächen erforderlich machen, so ist ein Austausch von ursprünglichen EFA-Flächen auf andere EFA-Zwischenfruchtflächen möglich (s. [Broschüre Antragstellung](#) S. 86). Der **Änderungsantrag** dazu muss aber bis spätestens **1. Oktober (Ausschlussfrist)** im Amt eingegangen sein! Das Formular dazu finden Sie unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/ergaenzende-formulare-37678.html>.

Die Aussaat der EFA-Zwischenfrucht Mischung muss auch bis spätestens 01.10. erfolgen. Stellt unser Amt danach fest, dass eine EFA-Zwischenfrucht nicht bis zum 31.12. (bzw. 15.02. des Folgejahres) auf der beantragten EFA-Fläche steht oder stehen konnte (z. B. weil eine Winterkultur auf dieser Fläche angebaut wurde), dann wird der EFA-Status aberkannt. Führt das zu einer Unterschreitung des 5 %-Mindestanteils an ökologischer Vorrangfläche, dann wird die Greeningprämie gekürzt und ggf. sanktioniert.

Vorzeitige Ernte bei großkörnigen EFA-Leguminosen anzeigen

Großkörnige EFA-Leguminosen müssen sich mindestens **bis 15. August** auf der Fläche befinden. Bei früherer Erntereife (z. B. bei Erbsen) ist eine vorzeitige Ernteabsicht **spätestens drei Tage vor Erntebeginn** schriftlich anzuzeigen (s. auch EFA-Merkblatt).

Greeningverpflichtung – Anbaudiversifizierung

Die Vorgaben hinsichtlich der Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom **01.06. bis zum 15.07.** des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Sofern vor dem 15.07. mit der Ernte von Flächen begonnen wird, ist zu beachten, dass die Kultur kontrollierbar bleiben muss (Stoppel muss stehen bleiben oder vorherige Anzeige).

Rücksetzung des Zähljahres von potDGL nach Pflügen (Pflugregel)

Zum potentiellen Dauergrünland zählen Ackerflächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG-Kulturen: Ackergras, Klee, Luzerne) sowie Ackerbrachen. Werden diese nicht als ökologische Vorrangfläche (EFA) beantragt, dann wird aus diesen Flächen ab dem 6. Zähljahr Dauergrünland. Seit 2018 kann das Zähljahr aber nicht nur durch das Anbauen einer Nicht-GoG-Kultur zurückgesetzt werden, sondern auch durch das **Pflügen der Flächen mit anschließender Wiedereinsaat einer GoG-Kultur**. Das Rücksetzen des Zähljahres ist jedoch nur dann möglich, wenn durch den

Förderung

Antragstellenden bis **spätestens einen Monat nach dem Pflügen** die entsprechende **Anzeige** im zuständigen FBZ/ISS eingereicht wird, damit das angezeigte Pflügen auch durch die Behörde überprüft werden kann. Das Formular dazu finden Sie im Antragsprogramm DIANAweb oder unter www.landwirtschaft.sachsen.de/dauergruenland-in-entstehung-9991.html.

Umbruch/Narbenerneuerung von Dauergrünland (DGL)

Bestehendes DGL darf dagegen **nicht ohne vorherige Beantragung und Genehmigung** umgebrochen/erneut werden. Das Antragsformular dazu gibt es im DIANAweb oder unter www.landwirtschaft.sachsen.de/umwandlung-dgl-9999.html.

Sensibles DGL unterliegt einem besonderen Schutz und darf nicht umgebrochen werden. Eine Grasnarbenzerstörung durch **Wildschwein-, Mäuse- oder Hochwasserschaden** kann sowohl auf (normalem) DGL als auch auf umweltsensiblem DGL (in FFH-Gebieten) als Fall **höherer Gewalt** anerkannt werden. Eine **formlose Anzeige** ist **innerhalb von 15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber von dem Schaden Kenntnis erlangt und zur Anzeige in der Lage ist, schriftlich beim FBZ/ISS einzureichen.

Nach der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde und der Erteilung der schriftlichen Anerkennung darf der Betrieb mit der tiefgreifenden Bodenbearbeitung beginnen. Die erforderliche mechanische Bodenbearbeitung für die Wiederherstellung der Grasnarbe gilt dann nicht als genehmigungsbedürftige Umwandlung von DGL.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (NLT)

NLT-Anzeigen für z. B. geplante Infrastrukturmaßnahmen, Bauvorhaben Dritter, Holzlagerung, Veranstaltungen u. ä. sind **spätestens drei Tage** vor Beginn (Posteingang) anzuzeigen. Das Formular dazu finden Sie im Antragsprogramm DIANAweb oder unter www.landwirtschaft.sachsen.de/ergaenzende-formulare-37678.html.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Jochen Steinbach

Telefon: 03431 7147-37

E-Mail:

Jochen.Steinbach@smul.sachsen.de

Katrin Heinrich

Telefon: 03727 99599-26

E-Mail: Katrin.Heinrich@smul.sachsen.de

Antragsfrist 30.6. für Mutterkuhprämie

Entsprechend der Förderrichtlinie „Tierwohl Mutterkühe“ (FRL TWK/2020) können Mutterkuhhalter bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen bis zum **30. Juni 2021 (Ausschlussfrist!)** eine Mutterkuhprämie von 71 € je Großvieheinheit beantragen.

Der Mindestförderbetrag beträgt 2.000 EUR. Informationen und Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/tierwohl-mutterkuhhaltung-rl-twk-2020-9746.html>

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 33 - Förderung

Postfach 540137, 01311 Dresden

Telefon: 0351-8928-3327

E-Mail: abt3.lfulg@smul.sachsen.de

Landwirtschaftliche Erzeugung

Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“

Jeder Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) birgt Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) darf Pflanzenschutz nur nach „Guter fachlicher Praxis“ durchgeführt werden. Ziele sind die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie die Reduzierung möglicher Risiken.

Die Kenntnis der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ist Voraussetzung für sachgerechtes Handeln im Pflanzenschutz. Ihre Beachtung gewährleistet die Durchführung eines bestimmungsgemäßen und sachgerechten Pflanzenschutzes bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange eines vorbeugenden Verbraucherschutzes sowie des Schutzes des Naturhaushaltes. Darüber hinaus umfasst die gute fachliche Praxis **allgemeine Grundsätze für einen sachgerechten Umgang und die Verwendung von PSM.**

Diese beinhalten u. a. folgende Punkte:

- PSM- und Wassermengen richtig berechnen, dabei Pflanzengröße und Entwicklungsstadium berücksichtigen
- Verschütten von PSM und unnötige Restmengen vermeiden, sorgfältige Spülung leerer Kanister vornehmen, um problemlose Leergutrücknahme (PAMIRA) zu sichern
- Beachtung der Angaben der PSM-Gebrauchsanleitung (u. a. Anwendungsgebiet und -bestimmungen, Auflagen z. B. zum Bienenschutz, Aufwandmengen und Anwendungszeitpunkt)
- Abdrift vermeiden und angemessenen bzw. vorgeschriebenen Abstand zu gefährdeten Objekten (z. B. Kleingärten, empfindlichen Nachbarkulturen) einhalten
- Restmengen auf gärtnerisch genutzter Fläche ausreichend verdünnt (1:10) ausbringen
- nur geeignete und geprüfte sichere Pflanzenschutzgeräte einsetzen und die Gebrauchsanleitung der Geräte beachten (z. B. Angaben zur Fahrgeschwindigkeit)
- Wiederbetretungsfristen beachten
- die sachgerechte Lagerung und Transport von PSM sicherstellen
- Beachtung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen bei allen Arbeitsschritten.
- **Um Abdrift zu vermeiden und eine optimale Wirkung abzusichern, darf die PSM-Anwendung nur bei geeigneten Witterungsbedingungen erfolgen:**
 - Temperatur < 25 °C,
 - Windgeschwindigkeit < 5 m/s,
 - relative Luftfeuchte > 30 %.

Bei Windgeschwindigkeiten ab 3 m/s sollten Maßnahmen zur Abdriftminderung ergriffen werden, z. B. die Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Spritzdruck anpassen.

Quelle:

<https://www.isip.de/> und [Broschüre Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2021](#)¹

Ansprechpartner:

Ingo Walther

Telefon: 03431 7147-48

E-Mail: Ingo.Walther@smul.sachsen.de

Informationen zur Fortbildung Pflanzenschutzsachkunde

Veranstaltungen, Schulungen

Fortbildungen halten die Sachkunde aktiv

Nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 14.02.2012 sind sachkundige Personen (Inhaber der Sachkundekarte), die Pflanzenschutzmittel gewerblich anwenden, dazu beraten oder in Verkehr bringen, verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren an einer Fort- und Weiterbildung zur Sachkunde teilzunehmen.

Der Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes steht auf der Rückseite der Sachkundennachweiskarte.

Die **Fortbildungspflicht** setzt sich ab diesem Datum in **3-Jahres-Schritten fort**.

Für die meisten Sachkundigen endet der laufende Fortbildungszeitraum mit Ablauf des Jahres 2021. Auch wenn Sie vor Ablauf des Zeitraumes an einer Fortbildung teilnehmen, verkürzt sich ihr nachfolgender Zeitraum nicht.

Die zu besuchende Fortbildung muss amtlich anerkannt sein. Die Teilnehmer erhalten vom Anbieter der anerkannten Veranstaltung ihre Teilnahmezertifikate. Diese sind bei Pflanzenschutzkontrollen neben der Karte mit vorzulegen.

Quelle: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/informationen-zur-fortbildung-pflanzenschutzsachkunde-17741.html>

¹ www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/sachsen/ackerbau/die-broschuere--pflanzenschutz-in-ackerbau-und-gruenland-2021--ist-erschienenen-322754

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln mit Fachschule für Landwirtschaft

Klostergärten 4, 04720 Döbeln

Mario Schmidt, Telefon: +49 3431 7147-0; Telefax: +49 3431 7147-20, E-Mail: doebeln.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Getreideernte 2020 im Abendrot bei Dippoldiswalde, Foto: Katrin Müller von Berneck

Gestaltung, Satz und Druck:

Lößnitz-Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

11.06.2021

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de